

Pechtelsgrün

## Satzung

### Pferdesportverein „Vogtlandblick“ e.V. Pechtelsgrün

#### § 1

Der Name des Vereins lautet:

*Pferdesportverein „Vogtlandblick“ e.V.*

und hat seinen Sitz in 08485 Pechtelsgrün, Bergstraße 12.

Der Verein ist im Amtsgericht Auerbach (Vereinsregister) eingetragen. Er ist Mitglied des Kreissportbundes Vogtland e.V. und somit des Landessportbundes Sachsen und Mitglied des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. und somit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

#### § 2

##### **Zweck und Aufgaben des Vereins:**

1. Grundanliegen ist es, Menschen aller Altersgruppen eine harmonische Freizeitgestaltung zu bieten. Aspekte, wie Kameradschaft, Liebe und Achtung zum Tier sowie umweltbewusstes Handeln sind die tragenden Säulen.
  - 1.1 Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen.
  - 1.2 Reiten und Fahren in freier Natur zur Erholung und Leibesertüchtigung.
  - 1.3 Pflege des ländlichen Raumes sowie Verhütung von Landschaftsschäden (Müllberäumung).
  - 1.4 Verbesserung der Infrastruktur.
  - 1.5 Perspektivische Durchführung pferdesportlicher Veranstaltungen.
  - 1.6 Erhaltung des kulturhistorischen Erbes.
  - 1.7 2 x jährliche Flächenberäumung von Kleinmüll in Wald und Flur zu Pferd.
  - 1.8 Partnerschaftsbeziehung zu einem befreundeten Verein.
  - 1.9 Vereinsveranstaltung: - 1-mal jährlich Weihnachtsfeier mit Mitglieder-versammlung

Pechtelsgrün

- *2-mal jährlich Besuch von hippologischen Seminaren zur Weiterbildung*
- *1-mal jährlich Reisen zu großen Pferde-Veranstaltungen bzw. Messen*

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung vom 16.3. 76 (BGB I., S. 6131), er enthält sich jeder parteipolitischen sowie konfessionellen Tätigkeit.

2.1 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Mittel und Zuwendungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Mittel und Zuwendungen des Vereins erhalten.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit –und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Pechtelsgrün

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreissportbundes, des Landesverbandes Pferdesport Sachsen und der FN.

#### **§ 4**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden durch den Vorstand jährlich festgelegt.

Pechtelsgrün

3. Beiträge sind halbjährlich im Voraus und über Bankeinzugsverfahren zu zahlen. Die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen wird durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung  
- der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung, Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mindestens 1-mal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

Pechtelsgrün

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können gewählt werden.

Jugendliche und Kinder haben ein Stimmrecht durch den Jugendwart als Person, der mit 12 Jahren erstmalig und mit 21 Jahren letztmalig kandidieren kann.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen – und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 Satz 5, § 4 Abs. 3 Satz 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Pechtelsgrün

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## § 9

### Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schriftführer
  - der Kassenwart
  - der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 10

### **Pflichten und Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist verpflichtet und berechtigt:

- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse durchzuführen
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- die Führung der laufenden Geschäfte zu organisieren
- ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins zu führen
- ordnungsgemäße Inventuren durchzuführen und
- den Inventurabschluss und Lagerbericht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 11

### **Rechtsordnung**

1. Verstöße gegen die LPO und die Reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (mindestens leicht fahrlässig) begangen worden ist. Ausnahmen sind Bestandteil der LPO.

2. Als Ordnungsmaßnahme können verhängt werden:

- Verwarnung
- Geldbußen
- zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein
- zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.

Pechtelsgrün

3. Die Befugnis Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO Teil C, Rechtsordnung geregelt.

## **§ 12**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband, der es unmittelbar ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Weitere Festlegungen des Vereinslebens regeln die Gebührenordnung, Sport – und Trainingsordnung sowie weitere Ordnungen, die durch den Vorstand durch einfache Mehrheit bestätigt werden müssen.



Pechtelsgrün

Pechtelsgrün, den 15. September 2006

.....

Vorsitzender

.....

Stellvertretender Vorsitzender

.....

Schriftführer

.....

Kassenwart

.....

Jugendwart

Bestätigungsvermerk Amtsgericht: